



21. November 2002

Gemeinderat
9442 Berneck

VII 18 Berneck: Genehmigung von zwei Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Kobelbach**
- **Überbauungsplan Kobelbach**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

Im Genehmigungsverfahren wurde die Gewässerabstandslinie auf dem im Überbauungsplan bezeichneten Abschnitt geändert. Alle Betroffenen haben dazu ihre Zustimmung erteilt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

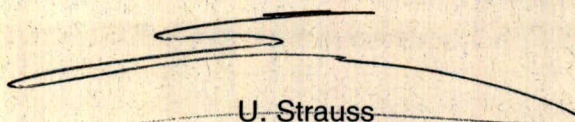
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt **Fr. 800.--** (Fr. 500.-- für den Überbauungsplan; Fr. 300.-- für den Teilzonenplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- ein Exemplar der original unterzeichneten Zustimmung zur Anpassung der Gewässerabstandslinie

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt (Abteilung Wasserbau)